

Kommission Hochschulvereinbarung

Interkantonale Universitätsvereinbarung - Erläuterungen

Einleitung

Die Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 26. Oktober/7. Dezember 1990 läuft am 31. Dezember 1998 aus. Ihr vorausgegangen waren zwei ähnliche Vereinbarungen, mit ebenfalls sechsjähriger Dauer, die erste für die Zeit von 1981-1986, die zweite für die Zeit von 1987-1992. Die Vereinbarungen regeln die Beiträge, die die Wohnortskantone der Studierenden an die Universitätskantone leisten. Die Universitätskantone gewährleisten als Gegenleistung den betreffenden Studierenden den gleichen Zugang zu den Universitäten wie sie ihn den eigenen Studierenden gewährleisten.

Die bisherigen Abkommen sahen für alle Studierenden gleiche Kantonsbeiträge vor. Sie stiegen schrittweise von Fr. 3'000.-- im Jahr 1981 auf Fr. 8'500.-- im Jahr 1993 an; ab 1994 wird zum Grundbetrag von Fr. 8'500.-- jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben; 1996 belief sich die Entschädigung demnach auf Fr. 8'913.55 pro Studierenden. Der Gesamtbetrag der interkantonalen Beiträge betrug 1996 gut 228 Mio. Franken.

Die Vereinbarung, ursprünglich nur als vorübergehende Notlösung anstelle höherer Bundesbeiträge gedacht, ist heute ein unverzichtbares Element des Lastenausgleichs unter den Kantonen und der Sicherung der Qualität der höheren Bildung in der Schweiz. Der Bund ist aus bekannten Gründen nicht in der Lage, die Betriebsbeiträge an die kantonalen Universitäten zu erhöhen; seine anteilmässigen Leistungen sind im Gegenteil seit Jahren rückläufig. Andererseits ist den Standortkantonen nicht zuzumuten, die Universitäten offen zu halten, ihre Kosten aber allein zu tragen. Der freie und gleichberechtigte Zugang zur höheren Ausbildung sowie die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des "Universitätsplatzes Schweiz" sind Anliegen aller Kantone, auch der Nicht-Universitätskantone.

Die Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren und der kantonalen Finanzdirektoren haben daher durch die Kommission Hochschulvereinbarung unter dem Vorsitz von Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling, St. Gallen, eine neue Vereinbarung ausarbeiten lassen. Es ist in intensiven und zähen Verhandlungen gelungen, einen Kompromiss zu finden. Die beiden Direktorenkonferenzen haben inzwischen dazu Stellung genommen. Der von der Kommission nochmals bereinigte Entwurf geht zur Stellungnahme an die Kantonsregierungen. Er soll, nach Rücksprache mit der Finanzdirektorenkonferenz, nach Möglichkeit an der Plenarversammlung der EDK vom 20. Februar 1997 zuhanden der Kantone verabschiedet werden.

Wie die bisherigen hat auch die neue Vereinbarung den Zweck, den Angehörigen aller Kantone den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu sichern sowie die Kosten der universitären Ausbildung angemessen unter den Kantonen zu verteilen. Als wesentliche Neuerungen, die sich aus der hochschulpolitischen und der finanzpolitischen Lage ergeben, sieht sie insbesondere vor:

- Erhöhung der Beiträge um gegen 50 %
- Differenzierung der Beiträge für die Studierenden nach Fachgruppen, entsprechend den unterschiedlichen Kosten
- Berücksichtigung des Wanderungsverlusts an Studierenden bzw. Universitätsabsolventen und -absolventinnen
- Verzicht auf eine zeitliche Beschränkung, dafür jährliche Kündigungsmöglichkeiten frühestens auf den 31. Dezember 2003. (Es liegt auf der Hand, dass eine grundsätzliche Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Kantonen im Bereich der Universitäten, wie sie das Projekt des neuen Finanzausgleichs vorsieht, zu einer Aufhebung oder Revision der Vereinbarung führen müsste.)

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die neuen, in der geltenden Vereinbarung nicht enthaltenen Bestimmungen.

1. Vorarbeiten

Ende 1994 beauftragte die Kommission Hochschulvereinbarung die Herren Dr. Andreas Spillmann, Prof. Dr. Alfred Meier und Prof. Dr. René L. Frey mit der Erarbeitung einer Studie¹⁾ in der Absicht, eine statistische Bestandaufnahme der Hochschulausgaben auf der Basis der Hochschulfinanzstatistik durchzuführen, Vorschläge zur Erneuerung der geltenden Vereinbarung über die Beteiligung an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu erarbeiten und die entsprechenden finanziellen Auswirkungen abzuschätzen. Leider war aufgrund des heute verfügbaren Zahlenmaterials eine präzisere Aussage über die für die Ausbildung notwendigen Kosten (analytische Beurteilung) noch nicht möglich.

Gestützt auf diese Studie hat die Kommission an verschiedenen Sitzungen einen Vereinbarungsentwurf diskutiert und sich schliesslich auf den beiliegenden Text geeinigt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel der neuen Vereinbarung entspricht im grossen und ganzen der geltenden Vereinbarung: Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs der Studienanwärter und Studienanwärterinnen und der Studierenden aus den Vereinbarungskantonen, die den Universitätskantonen eine Abgeltung zu entrichten haben. Sie trägt auf diese Weise zu einer koordinierten Universitätspolitik bei.

¹⁾ kann bei der Geschäftsstelle der Kommission Hochschulvereinbarung bezogen werden

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Definition gelten per 1. Januar 1997 folgende Kantone als Universitätskantone: Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf, Luzern und Tessin.

Art. 3 Grundsätze

Absatz 1 entspricht Artikel 2, Absatz 1, Absatz 2 im wesentlichen Artikel 2, Absatz 3, der geltenden Vereinbarung.

Art. 4 Universitätspolitik

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass den Nichtuniversitätskantonen im Rahmen der schweizerischen Universitätspolitik ein ihren Beiträgen entsprechendes Gewicht zukommt.

Art. 5 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Artikel entspricht Artikel 12 der geltenden Vereinbarung.

Art. 6 Kantone als Mitträger von Universitäten

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nicht durch Vereinbarungen unter einzelnen Kantonen der Sinn der Vereinbarung unterlaufen wird.

Die einzige heute bestehende diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land entspricht den Anforderungen dieser Bestimmung.

Art. 7 Zahlungspflichtiger Kanton

Diese Bestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 der geltenden Vereinbarung. Damit soll verhindert werden, dass Studierende durch Umzüge in andere Kantone den einwandfreien Vollzug der Vereinbarung beeinflussen. Der Begriff des Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Erlangung des Maturitätsausweises ist in der ganzen Schweiz gleich geregelt und ist von vorneherein gegeben; im allgemeinen entspricht dieses Domizil dem Ort, mit dem angehende Studierende verbunden sind.

Absatz 2 ist neu. Für Personen, die nach Erlangung eines universitären Abschlusses (Diplom, Lizentiat, Doktorat) ein Zweitstudium aufnehmen, zahlt derjenige Vereinbarungskanton den Beitrag, in welchem der Studierende zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Studiums seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte. Es soll auf diese Weise der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Beziehung der Personen mit ihrem Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt der Erlangung des Maturitätsausweises im Laufe der Jahre nicht mehr unbedingt gegeben ist.

Art. 8 Begriff des Studierenden

Es wird bestimmt, welche Studierenden eine Zahlungspflicht auslösen (an einer anerkannten Universität oder an einer nach Art. 2 anerkannten Hochschulinstitution Immatrikulierte). Ausserdem werden die Studienabschnitte, für die Beiträge zu leisten sind, abschliessend aufgezählt.

Zu Weiterbildungsveranstaltungen immatrikulierte Studierende (zu einem Zertifikat führende Nachdiplomstudien oder berufsbegleitende Kurse von einer Dauer von einigen Tagen) lösen keine Zahlungspflicht aus.

Laut dieser Vereinbarung wird der wissenschaftliche Nachwuchs nur im Rahmen des Erwerbs des Doktorats finanziert. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Zahlungspflicht (siehe Art. 14) wird sich die Finanzierung im allgemeinen nicht über die ganze Dauer des Doktorats erstrecken.

Gemäss Absatz 3 lösen die beurlaubten Studierenden keine Zahlungspflicht aus. Diese Regelung ist logisch, da die Universitätskantone während der Beurlaubung für sie keine Dienstleistungen erbringen. Die Universitäten werden die beurlaubten Studierenden beim Bundesamt für Statistik (BFS) melden müssen.

Art. 9 Ermittlung der Studierendenzahl

Die massgebende Zahl der Studierenden wird wie bisher aufgrund der Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) für das Winter- und für das Sommersemester ermittelt.

Der Tatsache, dass die Ausbildungskosten zwischen den Disziplinen stark variieren, kam im Rahmen der Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer neuen interkantonalen Vereinbarung eine zentrale Bedeutung zu. Die medizinische Ausbildung ist besonders kostspielig; demgegenüber sind die Human- und Sozialwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und die Rechtswissenschaften weniger teuer. Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen, sollen die Studierenden der verschiedenen Disziplinen auf drei Fakultätsgruppen verteilt werden. Der für jede dieser Fakultätsgruppen zu leistende Beitrag ist im nachfolgenden Artikel 12 festgehalten.

Die den einzelnen Fakultätsgruppen zugeordneten Disziplinen sind im 2. Absatz aufgelistet. Im Zweifelsfall wird die Kommission Universitätsvereinbarung über die Zuordnung einer Disziplin zu einer Fakultätsgruppe entscheiden.

Art. 10 Gleichbehandlung bei Zulassungsbeschränkungen

Die beiden ersten Absätze entsprechen dem geltenden Recht (Art. 7).

Kraft eines Reglements der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) von 1976 für die Organisation der Zulassung zu den Medizinstudien im Falle eines freien Zugangs auf gesamtschweizerischer Ebene leitet die SHK bereits heute zur Ausschöpfung aller Studienplätze nötigenfalls Studierende um. Das ist eine der Massnahmen zur Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen. Absatz 3 der Vereinbarung gibt dieser Massnahme eine Rechtsbasis; sie könnte nötigenfalls auf andere Fachbereiche als auf den der Medizin angewendet werden. Umleitungen können nur mit dem

Einverständnis der Zieluniversität und soweit diese über überzählige Plätze verfügt, vorgenommen werden. Es ist vorgesehen, dass die Kommission Universitätsvereinbarung die für die Umleitungen zuständige Stelle bezeichnet.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Diese Bestimmung entspricht Artikel 8 der geltenden Vereinbarung.

Art. 12 Beitragshöhe

Nach der vorerwähnten Studie der Experten Frey, Spillmann und Meier betragen die Nettoaufwendungen der Universitätskantone für die Fakultätsgruppe I Fr. 15'550.-, für die Fakultätsgruppe II Fr. 47'430.- und für die Fakultätsgruppe III Fr. 123'750.--. Diese Beträge enthalten die gesamten Investitionskosten und Forschungsaufwendungen. Der Standortvorteil ist nicht berücksichtigt. Abgezogen sind hingegen die Erträge der Universitäten (Schulgelder, Bundesbeiträge, Erträge aus Dienstleistungen, Vermögenserträge und sonstige private Beiträge).

Die Zahlen sind allerdings mit wesentlichen Unsicherheitsfaktoren belastet. Sie beruhen auf den Staatsrechnungen der Universitätskantone. Diese sind nicht einheitlich gegliedert und weisen insbesondere die Kosten der einzelnen Fakultäten nicht auf. Die Aufteilung beruht teilweise auf Annahmen. Überdies enthalten die Angaben für die medizinischen Fakultäten einen Anteil von 25% der Bruttokosten der Universitätsspitäler. Dieser Anteil ist nach Ansicht der Kommission Universitätsvereinbarung wahrscheinlich zu hoch. Die Universitätskantone sind dabei, zusammen mit den Organen des Bundes, eine einheitliche Basis für die Berechnung der Ausbildungskosten an den Universitätsspitalern zu finden.

Ein nicht unwesentlicher Ermessensspielraum liegt zudem bei den Fragen, inwieweit und in welcher Höhe Forschungsaufwendungen den Ausbildungskosten angelastet werden können, und in welcher Höhe ein Standortvorteil als Abzug an den Ausbildungskosten gerechtfertigt ist. Die Beitragshöhe trägt dem Umstand, dass die Quantifizierung eines Abzugs für Forschung, Investitionen und Standortvorteil mit einigen Unsicherheiten behaftet ist, in angemessener Weise Rechnung - ohne dass diese aber explizit beziffert werden. Die Ansätze betragen:

- Fakultätsgruppe I	Fr.	9'500.--
- Fakultätsgruppe II	Fr	23'000.--
- Fakultätsgruppe III	Fr.	46'000.--

Die für die Fakultätsgruppen II und III festgelegten Beiträge werden stufenweise von Fr. 17'700.-- resp. Fr. 22'700.-- im Jahre 1999 auf Fr. 23'000.-- resp. Fr. 46'000.-- im Jahre 2002 angehoben.

Bei diesen Pauschalbeiträgen handelt es sich um jährliche Beiträge. Sie sind je zur Hälfte aufgrund der im Wintersemester und zur Hälfte aufgrund der im Sommersemester immatrikulierten Studierenden zu entrichten (Abs. 2).

Art. 13 Abzug für hohe Wanderungsverluste

Die Experten haben die Frage der Abwanderung von Maturanden und Maturandinnen aus Nichtuniversitätskantonen (brain-drain) geprüft und stellen fest, dass gewisse Kantone für die Neuabsolventen und -absolventinnen als Arbeitsort sehr attraktiv sind. Mangels entsprechender Statistiken ist es aber nicht möglich, diese Wanderungsbewegungen systematisch zu bemessen. Die Experten haben deshalb in einer Querschnittsbetrachtung die kantonalen Maturandenanteile den Hochschulabsolventen und -absolventinnen gegenübergestellt. Daraus ergaben sich hohe Wanderungsverluste für drei Kantone; drei weitere Kantone weisen mittlere und weitere neun schwache Wanderungsverluste aus.

Um die Anwendung des Abkommens zu vereinfachen, wird den sechs Kantonen mit der höchsten Quote ein Abzug für Wanderungsverluste gewährt. Die Beiträge der Kantone Uri, Wallis und Jura werden um zehn Prozent, jene der Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um fünf Prozent herabgesetzt.

Absatz 2 bestimmt, dass diese Reduktion solidarisch von allen Universitätskantonen getragen werden soll, proportional zum Betrag, den sie für ausserkantonale Studierende erhalten.

Art. 14 Dauer der Zahlungspflicht

In der geltenden Vereinbarung ist die Zahlungspflicht für alle Studierenden, unabhängig des Studienfachs, auf 16 Semester beschränkt (Art. 3, Abs. 2).

Die SHK im Jahr 1992 und wiederum im 1995 sowie der Schweizerische Wissenschaftsrat in seinen "Zielvorstellungen für die Entwicklung der schweizerischen Hochschulen: Horizont 2000" haben empfohlen, Massnahmen zur Reduzierung der Studiendauer zu ergreifen. Die Hochschulkonferenz hat den Universitäten einerseits empfohlen, ihre Studienpläne so zu gestalten, dass Vollzeitstudierende ihr erstes Hochschuldiplom spätestens ein Jahr nach der normalen Studienzeitregelung (im allgemeinen 8 Semester) erhalten; sie hat auch empfohlen, eine angemessene Zeit für den Erwerb des Doktorats vorzusehen (3 bis 5 Jahre).

Die Dauer der Zahlungspflicht wird für die Fakultätsgruppen I und II auf 12 Semester angesetzt, diejenige für das Medizinstudium bei 16 Semestern belassen. Diese Dauer beinhaltet das Studienniveau Lizentiat/Diplom und das Doktorat (siehe Art. 7, Abs. 2). In den meisten Fällen werden die Doktoranden der Fakultätsgruppen I und II nicht vollumfänglich im Rahmen der Vereinbarung finanziert werden können. Es stimmt, dass die Doktoranden nicht immer hohe Ausbildungskosten verursachen: diejenigen der Fakultätsgruppe I arbeiten häufig allein in der Bibliothek oder zuhause; die Kandidaten und Kandidatinnen der Fakultätsgruppe II sind häufig als Assistenten oder Forscher von der Universität angestellt oder sie arbeiten in der Industrie.

Die Beschränkung der Dauer der Zahlungspflicht soll die Universitäten anregen, ihre Studiengänge so zu strukturieren, dass sie in der regulären Studienzeit abgeschlossen werden können.

Die Frage, ob der Staat die Finanzierung eines Zweitstudiums für Personen, die bereits einen Hochschulabschluss erworben haben, zu übernehmen habe, wurde eingehend geprüft. Davon ausgehend, dass deren Zahl relativ klein ist und vielfach die Aufnahme eines Zweitstudiums bildungspolitisch erwünscht sein kann, sieht die Kommission vor, dass auch für sie Beiträge entrichtet werden. Die Zählung der Semesterzahl beginnt wieder bei Null (Abs. 3).

Art. 15 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die unter Artikel 12 angegebenen Beiträge wurden u.a. unter Berücksichtigung der gegenwärtig erhobenen Studiengebühren von jährlich Fr. 700.- bis Fr. 1'200.- festgelegt. Mit dieser Bestimmung von Artikel 15 soll verhindert werden, dass ein Universitätskanton mit wesentlich höheren Gebühren die vollen Beiträge erhält. Im Fall der Fakultätsgruppe I könnte dies sogar zu Beiträgen führen, die die effektiven Studienkosten übersteigen. Sie dient hingegen nicht dazu, die Studiengebühren zu regeln. Die Kommission Universitätsvereinbarung wird die Höchstgrenze dieser Studiengebühren festlegen. Bei den Vorarbeiten ist die Kommission davon ausgegangen, dass aus heutiger Sicht eine Anrechnung erfolgen müsste, wenn die jährlichen Studiengebühren Fr. 2'000.- bis Fr. 3'000.-- überschreiten sollten.

Art. 16 Kommission Universitätsvereinbarung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Vereinbarung. Hervorzuheben ist, dass die Kantone Luzern und Tessin nunmehr als Universitätskantone gelten (siehe Art. 2, Abs. 2).

Art. 17 Geschäftsstelle

Da die EDK Aufgaben von Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen wahrnimmt, wird das Sekretariat zweckmässigerweise durch die EDK geführt.

Art. 18 Zahlungstermin

Die Kommission Universitätsvereinbarung wird die Fristen für die Einzahlung und für die Auszahlung der Gelder an die Begünstigten festlegen. Sie wird sie so ansetzen, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung aus den Zinserträgen gedeckt werden können.

Neu sieht Absatz 2 bei Zahlungsverzögerungen einen Verzugszins vor. Der Zinssatz darf nicht höher sein als derjenige der direkten Bundessteuer.

Art. 19 Verrechnung

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Praxis.

Art. 20 Zinsertrag aus den Beiträgen

Die Zinsen dienen der Finanzierung des Vollzugs der Vereinbarung. Die Kommission Universitätsvereinbarung kann sie auch für andere aus der Vereinbarung erwachsende Aufgaben verwenden, insbesondere für allfällige Massnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Studienanwärter und -anwärterinnen und Studierenden.

Art. 21 Schiedsinstanz
Art. 22 Bundesgericht
Art. 23 Beitritt

Diese drei Bestimmungen sind aus der geltenden Vereinbarung übernommen.

Art. 24 Verlängerung und Kündigung

Die geltende Vereinbarung wurde für eine Dauer von sechs Jahren, bis Ende 1998, abgeschlossen. Die Ausarbeitung der vorliegenden Vereinbarung, die am 1. Januar 1999 in Kraft treten sollte, hat grundsätzliche Verhandlungen erfordert, die über diese Vereinbarung Bestand haben sollen.

Die Verlängerungsklausel der vorliegenden Vereinbarung soll verhindern, dass die Arbeiten für eine neue Vereinbarung wiederum bei Null aufgenommen werden müssen. Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren (bis 31.12.2003) abgeschlossen. Ohne Kündigung auf diesen Termin hin gilt sie als jeweils um ein Jahr verlängert. Die Kündigungsfrist ist auf zwei Jahre festgesetzt. Somit müsste eine Kündigung auf den 31.12.2003 am Ende des Jahres 2001 erfolgen.

Art. 25 Mindestzahl der Vereinbarungskantone

Da die Vereinbarung gekündigt werden kann, ist es unerlässlich festzulegen, wie viele Vertragspartner für deren Inkrafttreten und Gültigkeit notwendig sind.

Art. 26 Anpassung der Beiträge und der Abzüge

Wenn die Vereinbarung über fünf Jahre hinaus verlängert werden kann, ist es sinnvoll, eine Möglichkeit der Anpassung der Pauschalen nach 2003 vorzusehen. Unter Berücksichtigung einer Vorankündigungsfrist von zweieinhalb Jahren kann die Kommission Universitätsvereinbarung Anpassungen vornehmen. Solche Entscheide bedürfen des qualifizierten Mehrs von 5 Stimmen. Die Frist von zweieinhalb Jahren soll es den Parteien gegebenenfalls ermöglichen, die Vereinbarung innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu kündigen. Dies hat aus praktischen Gründen zur Folge, dass beispielsweise für die Beitragserhöhung im Jahre 2004 lediglich die bis zum Ende des Jahres 2000 bekannte Entwicklung der Ausbildungskosten berücksichtigt werden kann.

Diese Anpassungsklausel lässt mithin nur Änderungen der Beiträge zu, sofern dies durch die Entwicklung der Ausbildungskosten, ausgehend vom heutigen Zustand, gerechtfertigt wird. Sollte die mit dieser Vereinbarung festgelegte Aufteilung der Kosten auf Universitätskantone und Nichtuniversitätskantone im Verlaufe der Vertragsdauer nicht mehr als angemessen angesehen werden, müsste die Vereinbarung gekündigt werden. Nur so könnte diese Aufteilung verändert werden.

Die Anpassung der Beiträge an die Teuerungsentwicklung wird den nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 1.1.1999) bemessenen Teuerungszuschlag nicht übersteigen dürfen.

Die Kommission Universitätsvereinbarung wird ausserdem den Prozentsatz des Abzugs für Wanderungsverluste überprüfen können, wenn sich die Situation erheblich ändern sollte.

Art. 27 Weiterdauer der Verpflichtungen

Mit dieser Bestimmung sollen diejenigen Studierenden geschützt werden, die guten Glaubens ein Studium aufnehmen in der Annahme, dass ihr massgebender Wohnkanton Vereinbarungskanton ist und sich an ihren Ausbildungskosten beteiligt.

Die gewählte Lösung sieht vor, dass der aus der Vereinbarung zurücktretende Kanton gehalten ist, für seine zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Kantonsangehörigen während der ganzen unter Artikel 14 erwähnten Dauer Beiträge zu zahlen (Austritt aus der Vereinbarung).

Diese Bestimmung kommt nur im Falle einzelner Kündigungen zur Anwendung, die die Gültigkeit der Vereinbarung nicht in Frage stellen. Sollte die Vereinbarung mangels der vorgeschriebenen Mindestzahl an Vereinbarungskantonen ihre Gültigkeit verlieren, sind selbstverständlich nach Ablauf der Vereinbarungsfrist keine Beiträge mehr auf dieser Basis geschuldet. In diesem Fall müsste ein neues Universitätsfinanzierungssystem gefunden werden.

16. Januar 1997